

Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der Pflege am Universitätsklinikum Regensburg e.V.

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen: "Verein der Freunde und Förderer der Pflege am Universitätsklinikum Regensburg e. V."
2. Er ist am 28.07.1992 gegründet worden und ist in das Vereinsregister eingetragen. Er hat seinen Sitz in Regensburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein ist gemeinnützig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine den Satzungszwecken widersprechende persönliche oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 ZIELE UND ZWECK

1. Der Verein verfolgt das Ziel, die Situation des kranken Menschen in der Pflege zu verbessern, den pflegerischen Fortschritt zu fördern und das Wissen zu verbreiten.
2. Insbesondere ist es Zweck des Vereins, sowohl die Weiterbildung und Forschung auf dem Gebiet der Pflege, als auch die pflegerische Arbeit zu unterstützen und zu verbessern.
3. Die Weiterbildung der Pflegekräfte am Universitätsklinikum Regensburg soll durch die Aktivitäten des Vereins im Besonderen unterstützt werden. Dies umfasst sowohl individuelle als auch die gesamte Berufsgruppe umfassende Maßnahmen und Instrumente.
4. Diese Ziele sollen u. a. erreicht werden durch
 - a) Förderung wissenschaftlicher und praktischer Belange auf dem Gebiet der Pflege,
 - b) Förderung von Forschungsvorhaben, die sich mit pflegerischen Fragestellungen beschäftigen,
 - c) materielle und personelle Unterstützung der Pflegebereiche am Universitätsklinikum Regensburg bei der Durchführung von wissenschaftlichen Projekten auf dem Gebiet der Pflege,
 - d) Förderung der Fort- und Neuentwicklung und Verbesserung von Pflegekonzepten und Techniken in der Pflege,
 - e) Nutzbarmachung und Auswertung von Kenntnissen und Erfahrungen der auf diesem Gebiet tätigen Personen,

f) Förderung von Maßnahmen zur Behebung des Pflegepersonal mangels durch den Einsatz moderner Instrumente im Personalmarketing und Recruiting (u.a. Recruiting- und Onboarding-Programme im Pflegedienst, Unterstützung von Führungskräften bei Personalaufbau und Personalbindung im Pflegebereich),

g) Förderung der Aufklärung der Bevölkerung bezüglich pflegerischer Erkenntnisse und Tätigkeiten in Wort und Bild

h) Durchführung und Unterstützung der Veranstaltung von Weiterbildungskursen, Symposien und Kongressen.

5. Um die Ziele des Vereins zu verwirklichen, werden Beiträge und Spenden von den Mitgliedern und außenstehenden Personen sowie Firmen entgegengenommen.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

2. Der Verein besteht aus

a) ordentlichen Mitgliedern

b) Firmenmitgliedern

c) Fördernden Mitgliedern

d) Ehrenmitgliedern.

§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, der Mitgliederversammlung beizuwohnen und sein Stimmrecht auszuüben. Vertretung aufgrund schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied ist zulässig. In jedem Fall darf ein anwesendes Mitglied nur ein abwesendes Mitglied vertreten.

2. Firmenmitglied kann jede juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts sowie jede Personengesellschaft werden, die im Gesundheitswesen tätig ist oder sich der Unterstützung und Weiterentwicklung der Pflege besonders verpflichtet fühlt. Die Firmenmitgliedschaft gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht hat der/die Geschäftsführer bzw. Gesellschafter, bei mehreren vertretungsbefugten Personen kann das Stimmrecht nur gemeinsam ausgeübt werden, außer es liegt eine Vollmacht vor. Über die Anzahl der zu entsendenden Mitarbeiter und die nähere Ausgestaltung der Firmenmitgliedschaft inklusive Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet der Vorstand.

3. Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die den Verein nur finanziell fördern wollen. Sie können der Mitgliederversammlung beiwohnen, ihnen steht jedoch kein Stimmrecht zu.

4. Zu Ehrenmitgliedern können sowohl durch die Mitgliederversammlung als auch durch den Vorstand Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie sind den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt; Beiträge werden von ihnen nicht erhoben.

5. Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sowie die Firmenmitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beträge und Umlagen zu

bezahlen. Die ordentlichen Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt, die Firmenmitgliedsbeiträge werden vom Vorstand festgesetzt.

§ 6 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Zugehörigkeit zum Verein erlischt durch

- a) Austrittserklärung
- b) Ausschluss
- c) Tod des Einzelmitglieds,

2. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Mitgliedschaft zu kündigen. Die Kündigung ist dem Vorstand gegenüber bis zum 31.10 eines jeden Jahres zum Jahresende schriftlich zu erklären. Eine vorzeitige Kündigung seitens eines Mitglieds ist bei Beendigung des Dienstverhältnisses am Universitätsklinikum Regensburg möglich. Sie ist schriftlich 4 Wochen vor Beendigung des Dienstverhältnisses zu erklären. Eine anteilige Rückerstattung des Jahresbeitrages erfolgt hierbei nicht.

3. Ein Mitglied kann auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es

- a) gegen die Interessen des Vereins verstößt,
- b) den fälligen Beitrag nicht leistet, trotz zweifacher Mahnung, von denen die 2. durch eingeschriebenen Brief erfolgen muss

Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Gegen den Beschluss ist innerhalb eines Monats Einspruch beim Vorstand möglich. In diesem Fall hat die Mitgliederversammlung über die Rechtmäßigkeit des Ausschlusses mit einfacher Mehrheit zu entscheiden. Der Ausschließungsbeschluss der Vorstandschaft hat vorläufig Gültigkeit, bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

§ 7 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt über

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts,
- b) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushaltplanes,
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge außer für Firmenmitgliedsbeiträge (§ 4 Ziffer 2b)
- d) die Entlastung des Vorstandes,
- e) Satzungsänderungen,
- f) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
- g) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- i) Einspruch gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes,

j) Anträge, die auf der Tagesordnung stehen, oder Anträge, die wenigstens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich eingebracht worden sind,

k) Auflösung des Vereins

2. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung muss eine Niederschrift angefertigt werden, die vom Vorsitzenden und vom Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen ist.

3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, als virtuelle oder hybride Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort (Versammlungsort). Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung (hybrid) ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen.

4. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit.

5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden einzuberufen und zwar aus eigenem Ermessen oder auf Beschluss der Vorstandschaft oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder einzuberufen.

6. Jede Mitgliederversammlung ist zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch Einladung des Vorsitzenden in Schriftform oder per E-Mail einzuberufen.

7. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmen. Gleiches gilt bei Wahlen und sonstigen Abstimmungen.

8. Abstimmungen, Beschlussfassungen und Wahlen können auch durch den Einsatz elektronischer, „virtueller“ Kommunikationsformen durchgeführt werden.

9. Zu Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszweckes und zum Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen und die Zustimmung des Vorstands erforderlich.

§ 8 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus

a) dem 1. Vorsitzenden

b) dem 2. Vorsitzenden

c) dem Schatzmeister

d) dem Schriftführer

e) dem Geschäftsführer

2. Zur Wahl des Vorstands kann sich nur ein ordentliches Mitglied des Vereins i.S.d. § 5 Ziffer 1 stellen. Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte. Er wird von der

Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer beginnt mit der Wahl und endet mit der neuen Wahl. Der jeweilige Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Wahlperiode solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

3. Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden einzeln gesetzlich vertreten. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind nur zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

4. Der Vorstand ist mit mindestens 3 Mitgliedern, darunter dem 1. Vorsitzenden, beschlussfähig. Beschlussfassung durch schriftliche, fernmündliche oder E-Mail-Umfrage ist zulässig.

5. Beschlüsse des Vorstands werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

6. Über die Beschlüsse und Verhandlungen des Vorstands muss eine Niederschrift angefertigt werden, die vom Vorsitzenden und vom Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen ist.

§ 9 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine Mitgliederversammlung. Dieser muss eine Sitzung des gesamten Vorstandes vorangegangen sein. Zwischen dieser Sitzung und der Mitgliederversammlung muss ein Zeitraum von mindestens einem Monat und höchstens zwei Monaten liegen. Für die Beschlussfassung der Auflösung ist in beiden Versammlungen eine Mehrheit von mindestens 2/3 der vertretenen Stimmen nötig.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins - soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt - an das Universitätsklinikum Regensburg mit der Verpflichtung, es ausschließlich oder unmittelbar für Zwecke gemäß §2 der Satzung zu verwenden.

§ 10 GENDER-HINWEIS

Allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und weiterer Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechterformen. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung der jeweils anderen Geschlechter, sondern ist als geschlechtsneutral zu verstehen.